

# **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schülup bei Nortorf (Abwasserbeitragsatzung)**

## *Inhalt:*

- Satzung vom 17.12.81, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 1 vom 9.1.82
1. Änderung vom 26.2.82, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 8 vom 27.2.82
  2. Änderung vom 27.6.83, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 26 vom 2.7.83
  3. Änderung vom 19.12.84, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 22.12.84
  4. Änderung vom 5.1.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 3 vom 22.1.94
  5. Änderung vom 5.1.95 veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 2 vom 14.1.95
  6. Änderung vom 24.8.2015 veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 48 vom 4.12.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), in Verbindung mit den §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), und des § 14 der Abwassersatzung vom 26. Juli 1982 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.06.2015 folgende 6. Nachtragsatzung zur Abwasserbeitragsatzung vom 17.12.1981 erlassen

## **§ 1 - Anschlußbeitrag**

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Schülup b. N., mit Ausnahme der Teile des Gebietes der Gemeinde Schülup b. N., der aus den gegenwärtigen Flurstücken 11/2, 11/11, 11/10, 11/7, 11/8, 11/9, 11/5, 12/1, 12/2, 12/3, 151/12, 150/12, 117/12, 116/12, 113/12, 74, 75 und 84 der Flur 2 Gemarkung Schülup b. N. besteht. Die Flurstücke sind in dem dieser Satzung als Anlage Nr. 1 beigefügten Plan in violetter Farbe gekennzeichnet. Für diese Gebietsteile hat die Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 18 GkZ zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung für zwei Teilbereiche des Gebietes der Gemeinde Schülup b. N. auf die Stadtwerke Nortorf Anstalt des öffentlichen Rechts vom 06.07. / 17.07.2015 in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Schülup b. N. über die Übertragung des Rechts zum Erlass von Abgabensatzungen auf das Kommunalunternehmen Stadtwerke Nortorf – Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 07.07.2015 an die Stadtwerke Nortorf AöR übertragen.
- (2) Die Gemeinde Schülup/N erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage einen Anschlußbeitrag.
- (3) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau
  - a) von Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen für Schmutzwasser,
  - b) von Straßenkanälen für Schmutzwasser,

- c) von je einem Anschlußkanal für Schmutzwasser und Regenwasser zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z.B. Anschlußleitung und Reinigungsschacht),
  - d) sowie die aufgrund des Vertrages mit der Stadt Nortorf über die Abnahme von Schmutzwasser an die Stadt Nortorf zu zahlenden einmaligen Leistungen für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungsanlagen (Kanäle und Klärwerk) und der anteiligen Kosten für den Ausbau oder Umbau des Klärwerkes.
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

## **§ 2 - Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Der Grundbeitrag zur Abgeltung des Aufwandes für die Herstellung der Anschlußkanäle an den Schmutz- und Regenwasserkanal wird in der Höhe der der Gemeinde für das einzelne anzuschließende Grundstück tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Umbau oder Ausbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstückes an die Abwasseranlage ermöglichen.

## **§ 3 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Der Anschlußbeitrag errechnet sich aus einem Grundbeitrag und einem Zuschlagsbeitrag.
- (2) Der Grundbeitrag, mit dem der Aufwand für die Herstellung der Anschlußkanäle abgegolten wird, beträgt einheitlich für jedes anzuschließende Grundstück
- a) für den Anschluß an die Schmutzwasserkanäle 1.350,00 DM
  - b) für den Anschluß an die Regenwasserkanäle 850,00 DM.

- (3) Der Zuschlagsbeitrag errechnet sich
- a) nach der Zahl der an den einzelnen Anschluß anzuschließenden oder angeschlossenen selbständigen Wohneinheiten entsprechend Absatz 4,
  - b) bei gewerblich genutzten oder nutzbaren Räumen oder Grundstücken nach der gewerblichen Nutzfläche entsprechend Absatz 5.

- (4) Der Zuschlagsbeitrag beträgt für jede auf dem Grundstück vorhandene selbständige Wohneinheit mit einer Wohnfläche

bis zu	70 m <sup>2</sup>	2.450,00 DM
bis zu	90 m <sup>2</sup>	3.150,00 DM
bis zu	110 m <sup>2</sup>	3.850,00 DM
über	110 m <sup>2</sup>	4.750,00 DM.

Bei unbebauten Wohngrundstücken gilt als Wohnfläche die mit 0,7 vervielfachte zulässige Geschoßfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

- (5) Der Zuschlagsbeitrag beträgt für gewerbliche Nutzflächen auf dem Grundstück je angefangene 10 qm Nutzfläche 350,00 DM, mindestens aber je Betrieb 1.050,00 DM.

Bei nichtbebauten gewerblichen Nutzflächen gilt als Nutzfläche die mit 0,7 vervielfachte zulässige Geschoßfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt worden ist, beträgt die Geschoßflächenzahl 1/4 der Baumassenzahl.

- (6) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche nach Abs. 4 ist die Zweite Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne daß ein Abzug zulässig ist, entsprechend anzuwenden. Als gewerbliche Nutzfläche im Sinne von Abs. 5 gelten Räume, die beruflichen, betrieblichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wobei die Flächen von Werkstätten und Lagerräumen ohne Wasseranschluß außer Ansatz bleiben.
- (7) Räume, die von Öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Künstler usw.) nicht für Wohnzwecke benutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln.
- (8) Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Abs. 3 Buchst. a und b auf einem Grundstück ist getrennt zu veranlagen.

- (9) Für die Grundstücke an den Straßen "Redderstücken" und "Bekamp", deren Eigentümer vor Inkrafttreten dieser Satzung zur Finanzierung der vorhandenen und jetzt in die Ortsentwässerung einbezogenen Kanäle Leistungen bereits erbracht haben, wird auf den Zuschlagsbeitrag nach Abs. 4 ein Anteil angerechnet, der für den betreffenden Kanal von den Grundstückseigentümern oder deren Vorgängern bereits aufgebracht worden ist. Dieser anzurechnende Anteil wird auf der Basis des Zeitwertes 1981 dieser Kanäle und unter Berücksichtigung vorher gezahlter öffentlicher Mittel berechnet. Bei den Regenwasserkanälen bleibt ein Anteil von 50 v.H. für die Straßenentwässerung außer Ansatz.
- (19) Sofern Grundstücksanschlußleitungen zu den in Abs. 9 bezeichneten Kanälen bereits auf Kosten der Eigentümer oder deren Vorgänger erstellt worden sind und nicht von der Gemeinde zu erneuern waren, findet eine Beitragserhebung (Grundbeitrag) insoweit nicht statt.

#### **§ 4 - Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### **§ 5 - Vorauszahlungen**

Sobald mit der Herstellung, dem Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst. Die Entscheidung über die Erhebung von Vorauszahlungen trifft die Gemeindevertretung.

#### **§ 6 - Fälligkeit**

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann Stundung oder Verrentung bewilligen.

#### **§ 6a - Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der un-

teren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Das Amt Nortorf-Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorf-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 7 - 12 aufgehoben**

## **§ 13 - Inkrafttreten**

Die Gültigkeit der Abwasserbeitragssatzung wird rückwirkend vom 01.01.1999 an verlängert bis zum 31.12.2018.

Diese 6. Nachtragssatzung zur Abwasserbeitragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Art. II (Verlängerung der Gültigkeit) tritt rückwirkend zum 1.1.1998 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Abwasserbeitragssatzung in der unter Berücksichtigung der 6. Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Schülp b. N., den 24.08.2015

Gemeinde Schülp b.N.

Der Bürgermeister

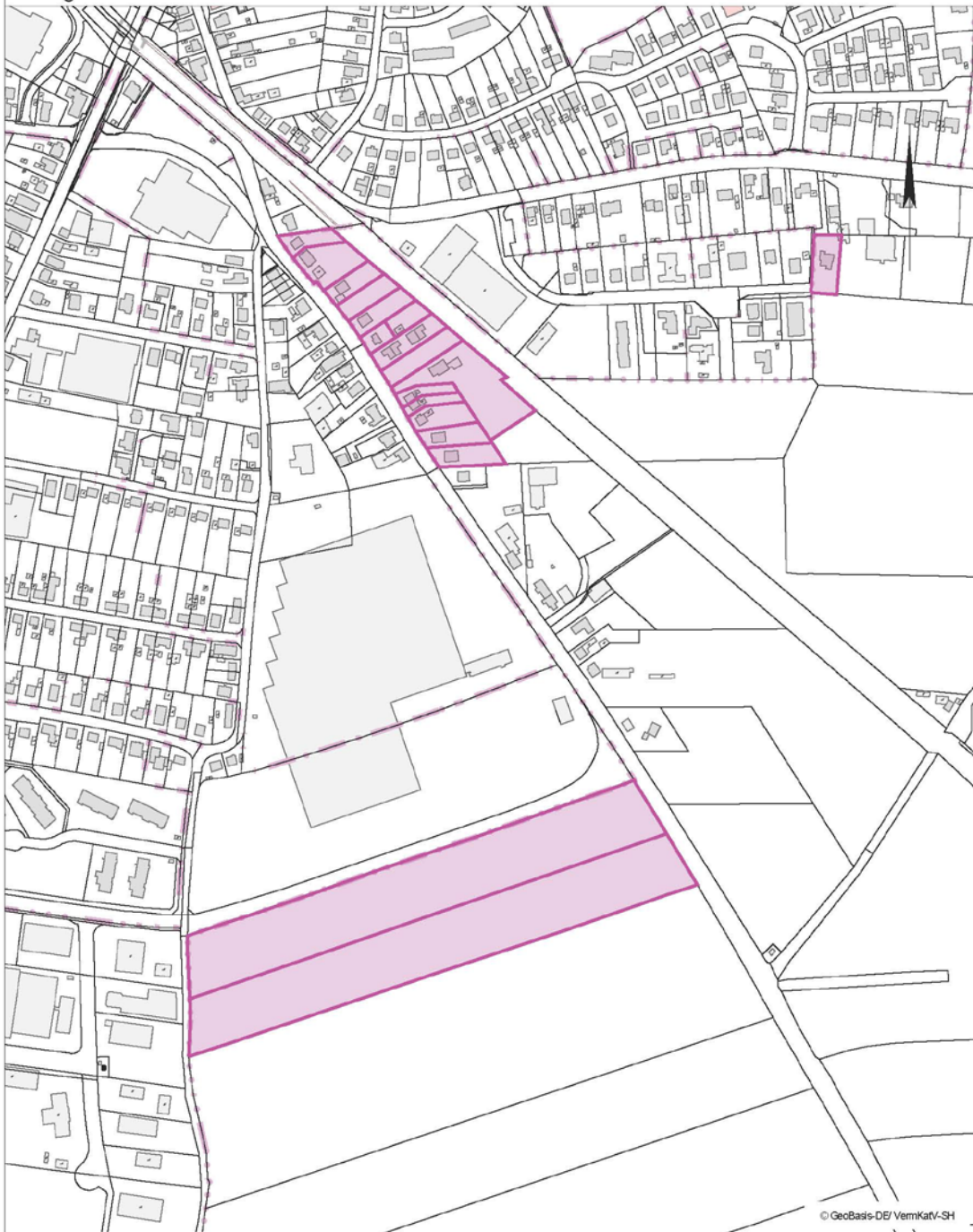
# Auszug aus der Fachdatenkarte

Maßstab: 1:5000  
Erstellt am: 29.04.2015  
Bearbeiter: Lohse

Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Niedernstraße 6  
24589 Nortorf



## Anlage 1



© GeoBasis-DE/ VermKatV-SH

Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und ersetzt keine Liegenschafts-/Leitungsauskunft! Für Vollständigkeit und Richtigkeit von dargestellten Leitungen wird keine Gewähr übernommen. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, dienstliche Zwecke gestattet. Kartengrundlage ATKIS/ALKIS, Herausgeber Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein.

nordGIS